

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Alle Nahrungs- und Genussmittel sowie alle zum freien Verkehr bestimmten neue und gebrauchte Haushalts-, Gebrauchs- und Luxusartikel können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

1. Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
2. Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, chirurgische Instrumente sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.
3. Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 4 Marktstandplätze und deren Zuweisung

1. Den Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Marktgemeinde Rastefeld, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.
2. Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der Marktzeiten im Sinne des § 1 erfolgen. Marktbeschicker/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.

§ 5 Ordnung auf dem Marktplatz

1. Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
2. Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der Firmensitz des Marktbeschickers/Marktfahrers deutlich sichtbar zu machen, sofern es sich um Gewerbetreibende handelt.
3. Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang).
4. Nach dem Aufbau des Marktstandes sind die Kraftfahrzeuge, soweit sie nicht Bestandteil des Marktstandes sind, unverzüglich vom Marktgebiet zu entfernen.

§ 6 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

1. Die weitere Ausübung der Markttätigkeit für einzelne Markttag oder dauerhaft kann durch die Marktgemeinde bzw. deren beauftragtes Marktaufsichtsorgans untersagt werden. Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:
 - a. wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung der Marktgebühr, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung,

Nichtbefolgung von Anweisungen der von der Marktgemeinde Rastenfeld eingesetzten Marktorgane.

- b. die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen;
2. Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 7 Marktaufsicht

1. Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Marktgemeinde Rastenfeld beauftragten Organ durchgeführt.

Der entsprechende Ausweis ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Die Organe der Marktaufsicht sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Marktordnung bzw. sonstige gesetzliche Bestimmungen, Ermahnungen auszusprechen bzw. den Marktfahrer/Marktbesucher befristet oder dauerhaft des Marktes zu verweisen.

2. Jeder gewerbliche Marktbesucher hat an allen Markttagen jedenfalls den Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) sowie einen amtlichen Lichtbildausweis (auch in Kopie möglich) mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.

§ 8 Marktstandgebühren

Für die Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag zu entrichten.

Die Höhe der Marktstandgebühr beträgt € 1,50 je Laufmeter, mindestens jedoch € 5,00 je Stand. Stromverbrauch wird gesondert verrechnet.

Die Marktstandgebühr wird am Markttag vom zuständigen Marktaufsichtsorgan eingehoben.

§ 9 Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen.

§ 10 Strafbestimmung

Übertretungen der Marktordnung sind gem. § 368 GewO 1994 strafbar.

§ 11 Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

1. Diese Marktordnung tritt nach erfolgter Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Rastendorf mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktordnungen vom 20. Juli 2005 sowie die Marktordnung vom 25. September 2023 außer Kraft.
2. Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Verkaufsveranstaltungen (Quasimärkte).

Marktgemeinde Rastendorf

Gerhard Wandl

Gerhard Wandl
Bürgermeister

